

die Gemeinden dazu gezwungen werden müßten, dergleichen Holzmagazine und Kustalten zum Verkaufe des Holzes im Einzelnen anzulegen und einzurichten; so würde man in die Rechte der Communen eingreifen, man würde ihnen Etwas aufbürden, wozu sie auch ohne Zwang die nöthigen Maßregeln ergreifen würden, und man würde ihnen das Recht entziehen, auf anderem Wege die Unterstützungen, welche den Armen durch Holz zu gewähren sein würden, zu bewerkstelligen. Unter den verschiedenen Ansichten, welche gegen das Deputations-Gutachten aufgestellt worden sind, hat sich, wie mir scheint, vorzüglich die Meinung geltend zu machen gesucht, als ob nach dem Deputations-Berichte der einzelne Arme vom Staate durch Holz unterstützt werden sollte. Allein es ist in dem Deputations-Berichte einzig und allein von Communen die Rede, welche ihre Armen zu unterstützen haben. Die Commun wird das zu Unterstützung nöthige Holz anzuschaffen, und dann zu ermitteln haben — wie die Erfahrung lehrt, geschieht es auch — wer des Holzes bedürftig, und wer durch Verabreichung von Holz in kleinern Partien zu unterstützen sei? Die Deputation, wie auch der Bericht zeigt, hat bloß vor Augen gehabt, daß lediglich die Communen die Verpflichtung auf sich haben, dafür zu sorgen, daß den Armen das nöthige Holz verabreicht werde. Sie hat daher keineswegs die Absicht gehabt, daß dem Staate neue Lasten aufgelegt, und auf die Staatskassen Etwas überwiesen werde, was nicht dahin gehöre; deshalb kann man auch dem Deputations-Gutachten keineswegs den Vorwurf machen, als ob es bloß allein die Beförderung der Liebespflichten, wie gesagt wurde, — der Pflichten der Humanität — auf Kosten der Staatskasse vor Augen gehabt habe: denn es ist ja selbst Pflicht der Staatsregierung, darauf zu sehen, daß Mittel ergriffen werden, um den Armen gegen Kälte im Winter auf geeignete Weise zu schützen. Daß das Deputations-Gutachten in dem Puncte sub a. jene Erklärung zulassen dürfte, kann ich zwar nicht erkennen, indessen könnte dieser Punct, ohne daß dem Deputations-Gutachten übrigens zu nahe getreten würde, aus selbigem herausgelassen werden. Es würde dann jeder Vorwurf gegen dasselbe beseitigt sein. Ich weiß nicht, ob die übrigen geehrten Mitglieder der Deputation derselben Ansicht sind; ich glaube aber, daß auf diese Weise den Wünschen entgegen gekommen würde, die hier und da in der Kammer hierüber laut geworden sind.

Referent v. Leyßer: Ich würde mich damit einverstanden, indem die Deputation bloß veranlaßt worden ist, von einem ermäßigten Holzpreise zu sprechen, weil in mehrern Ortschaften diese schon bestehen, und also nichts Neues aufgestellt hat.

Abg. Eisenstuck: Es ist der Antrag von mir bevormortet worden, und deshalb kann ich auch nicht die Verpflichtung zurückweisen, Etwas darüber zu sagen. Es ist allerdings das, was gesprochen worden ist, mehr gegen das Deputations-Gutachten, als gegen den Antrag selbst gerichtet worden. Mit dem Antrage scheint man sich einzuverstehen. Gegen das Deputations-Gutachten hat man nun besonders geltend zu machen ge-

sucht, man müsse den Zweck des Staats nicht verkennen, ihn nicht mit Ausgaben überlasten und die Gleichheit aufrecht erhalten. Allerdings bin auch ich damit einverstanden, daß der höchste Zweck des Staats in der Sicherheit der Person und des Eigenthums beruhe. Aber die Idee kann ich nicht zu der meinigen machen, als ob der Staat nicht auch zugleich andere Zwecke verfolgen und zu erreichen sich bestreben müsse. Wenn man den Staatsverband nur auf Sicherheit zurückführen wollte, so würde er allerdings darauf beruhen, daß die Staatsbürger geschützt seien, übrigens möchte es gehen, wie es wollte; ich wiederhole es aber nochmals, den höchsten Zweck des Staats kann ich mir nicht allein in der Sicherheit denken; ich kann mir ihn nicht denken, wenn nicht auch andere Zwecke damit zu verbinden wären. Dazu gehört besonders auch die Armenversorgung. Die Armenversorgung ist jetzt allerdings Sache der Communen, und ich mag die Ansicht nicht zu der meinigen machen, daß solche der Staatsregierung zu überlassen sei. Wohl aber hat der Staat nach meiner Ansicht dafür zu sorgen, daß auch für die Armen Etwas geschehe. Ich will nur Einiges erwähnen z. B. das Taubstummeninstitut und das Blindeninstitut. Der Staat übernimmt es, arme Taubstumme und Blinde in diese Anstalt aufzunehmen. Nun muß ich doch gestehen, ich würde keine Ungleichheit darinn erkennen, wenn in einem Dorfe 2 taubstumme Kinder und in 10 andern keine sind. Wenn nun der Staat diese 2 taubstummen Kinder übernimmt, und müßte die andern Dörfer entschädigen, so würde das doch zu weit führen. Ich will noch ein Beispiel anführen, und zwar rücksichtlich der Chaussees; man könnte da auch eine Ungleichheit folgern, wenn die andern Ortschaften fragten, wie sie dazu kämen, einen Beitrag zu geben? Ich glaube also, so eng lassen sich die Zwecke des Staats nicht bezeichnen. Damit steht in Verbindung, wenn man die Liebespflichten, wie gesagt worden, von der Staatsverpflichtung ausschließen will. Daß kann in der Theorie richtig sein, aber wie man den Staatsverband nehmen muß, da glaube ich allerdings, daß auch andere Zwecke als Liebespflichten für die Obliegenheiten des Staats in Anspruch genommen werden können. Es ist gesagt worden, es würde eine Anstalt, wie sie die Deputation beantragt hat, nur dazu führen, die Armen zu vermehren. Ich glaube das nicht. Es ist wohl bei der Armversorgung ein richtiger Grundsatz, daß man vermeiden muß, die Armen mit barem Geld zu unterstützen; ich glaube aber, daß, wenn man statt den Armen Geld zu geben, ihnen das Holz zu ermäßigten Preisen abläßt, solches dazu führt, die Armuth mehr zu beschränken statt zu vermehren. Noch ist sich bezogen worden auf Bevorzugung einer Ortschaft gegen die andere; wollten wir das annehmen, so müßten alle Dörfer im Lande sich darüber beschweren, wenn einzelnen Ortschaften ein Steuererlaß bewilliget wird. Es ist dies auch eine Bevorzugung, die aber in den Verhältnissen liegt; eben so würde es sein, wenn in einer Gegend das Holz etwas billiger abgelassen würde. Der Fall ist schon da, es ist also nichts Neues. Was die Armenversorgung in England betrifft, worauf ebenfalls Bezug genommen worden ist, so muß ich bemerken, daß solche durch Kirchspiele gesetzlich erfolgt.